



Ausschussdrucksache 21(23)61

vom 15. März 2026

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Prof. Dr. Patrick Glauner
Technische Hochschule Deggendorf

Öffentliche Anhörung am 23. März 2026

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Gesetz zur Durchführung der Verordnung über künstliche Intelligenz)

BT-Drs. 21/4594

Prof. Dr. Patrick Glauner • Technische Hochschule Deggendorf
Dieter-Görlitz-Platz 1 • 94469 Deggendorf

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ihre Nachricht vom
04.03.2026

Telefon-Durchwahl
Tel.: +49 991 3615-453

E-Mail
patrick.glauner@th-deg.de

Unser Zeichen

Ort, Datum
Deggendorf,
15.03.2026

Schriftliche Stellungnahme von Prof. Dr. Patrick Glauner

Für die am 23.03.2026 stattfindende Anhörung zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Gesetz zur Durchführung der Verordnung über künstliche Intelligenz)“

BT-Drs. 21/4594

Zusammenfassung

- Der Gesetzentwurf **nutzt bestehende Marktüberwachungsbehörden** (u.a. Bundesnetzagentur, BaFin, BSI) und ermöglicht mit einem Koordinierungs- und Kompetenzzentrum die Zusammenarbeit sowie den Zugang zu interdisziplinärer Expertise.
- Die **fragmentierte Behördenstruktur** kann aber wiederum zu **komplexen Zuständigkeiten** führen und damit insbesondere für Startups und internationale Unternehmen einen **Standortnachteil gegenüber Ländern mit klarer „One-Stop-Shop“-Struktur** darstellen.
- Zur **innovationsfreundlichen Durchführung** der KI-Verordnung sollten Marktüberwachungsbehörden **zusätzliche Instrumente** bereitstellen, etwa **Checklisten, branchenspezifische Leitlinien, Best-Practice-Beispiele** und **klare Ansprechpartner**.
- Die KI-Verordnung sollte **kontinuierlich evaluiert** und im Rahmen der geplanten europäischen **Omnibus-Initiative** aber **auch grundsätzlich hinterfragt werden**, um Bürokratie zu reduzieren, Doppelregulierung zu vermeiden und die internationale **Wettbewerbsfähigkeit** Europas im KI-Bereich zu steigern.

Beruflicher Hintergrund des Verfassers

Als Hochschullehrer bin ich schwerpunktmäßig in der Lehre und Forschung zu KI tätig. Zudem berate ich Unternehmen, Regierungen und weitere Organisationen beim Einsatz von KI, insbesondere in strategischen, technischen, politischen und regulatorischen Fragestellungen. Dabei implementiere ich auch weiterhin selbst KI-Anwendungen.

Ausführungen im Einzelnen

1. Positive Aspekte

Der Gesetzentwurf führt keine zusätzlichen regulatorischen Anforderungen über die KI-Verordnung hinaus ein. Damit wird ein sogenanntes „Gold-Plating“ vermieden und der Harmonisierung des europäischen Binnenmarktes Rechnung getragen.

Es wird bewusst auf eine Einbindung bestehender Marktüberwachungsbehörden gesetzt. So sollen beispielsweise die Bundesnetzagentur als zentrale Marktüberwachungsbehörde, die BaFin im Finanzsektor, das BSI, sowie weitere sektorale Behörden für spezifische KI-Anwendungsfälle zuständig sein. Dieser Ansatz hat den Vorteil, dass bestehende regulatorische Expertise genutzt wird. In hochregulierten Bereichen wie Finanzmarktaufsicht oder IT-Sicherheit verfügen diese Behörden bereits über relevante KI-Erfahrung.

Die Einrichtung eines **Koordinierungs- und Kompetenzzentrums** (siehe § 5) bei der Bundesnetzagentur ist ein interessanter Schritt. Dieses soll insbesondere Marktüberwachungsbehörden fachlich beraten, horizontale Rechtsfragen koordinieren und die Entwicklung von Verhaltenskodizes unterstützen. Gerade im Bereich der KI ist eine interdisziplinäre Expertise erforderlich. Die Möglichkeit, externe Sachverständige und Fachbehörden einzubinden, ist daher grundsätzlich begrüßenswert.

Eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung der Behörden ist entscheidend, um sowohl Rechtsdurchsetzung als auch Innovationsförderung zu gewährleisten. Die vorgesehenen Stellen sind überwiegend dem höheren Dienst zugeordnet, wodurch grundsätzlich Experten auf dem Markt gewonnen werden können.

2. Herausforderungen

Gleichzeitig wird durch das geplante Gesetz eine komplexe Governance-Struktur etabliert, die erhebliche praktische Auswirkungen auf Unternehmen und Behörden haben wird. Vor diesem Hintergrund erscheint eine sorgfältige Bewertung der praktischen Durchführung besonders wichtig.

Die Notwendigkeit, ein eigenes Koordinierungs- und Kompetenzzentrum zu schaffen, zeigt aber auch, dass die gewählte Zersplitterung inhärent problematisch ist. Der deutsche Ansatz könnte sich im europäischen Wettbewerb als Standortnachteil erweisen. Für ein globales KI-Unternehmen oder ein agiles Startup stellt sich die Frage: „*In welchem EU-Land gehe ich zuerst an den Markt?*“. Ein Land mit einer einzigen, klaren Anlaufstelle („One-Stop-Shop“) ist administrativ und strategisch weitaus attraktiver als ein Land, in dem man zunächst eine komplexe Analyse der Behördenzuständigkeit durchführen und potenziell mit mehreren Regulierern gleichzeitig verhandeln muss.

Der Gesetzentwurf sieht die Einrichtung von KI-Reallaboren vor. Reallabore können grundsätzlich ein sinnvolles Instrument sein, um innovative Technologien unter realen Bedingungen zu testen. Allerdings zeigen Erfahrungen aus anderen Ländern, dass diese Instrumente häufig nur begrenzte Wirkung entfalten. Ein Grund ist, dass die regulatorischen Anforderungen der KI-Verordnung durch Reallabore nicht grundsätzlich reduziert werden, sondern lediglich auf das Verhängen von Strafen verzichtet werden kann. Für viele Startups ist daher der Aufwand hoch, während der Nutzen begrenzt bleibt. Teilweise wird deshalb beobachtet, dass innovative Unternehmen ihre Entwicklungsaktivitäten eher in weniger regulierte Regionen verlagern.

3. Weitergehende Empfehlungen

Für eine erfolgreiche und innovationsfreundliche Durchführung der KI-Verordnung sind neben den gesetzlichen Vorgaben vor allem praxisorientierte Unterstützungsinstrumente entscheidend. Gerade kleine und mittelständische Unternehmen stehen vor der Herausforderung, die teilweise komplexen Anforderungen der KI-Verordnung in ihre bestehenden Entwicklungs- und Geschäftsprozesse zu integrieren.

Es wird daher empfohlen, dass die Bundesnetzagentur als zentrale Anlaufstelle sowie die weiteren zuständigen Marktüberwachungsbehörden gemeinsam praxisnahe Orientierungshilfen erarbeiten und öffentlich bereitstellen. Hierzu könnten insbesondere gehören:

- Checklisten, die eine strukturierte und verständliche Orientierung über regulatorische Anforderungen bieten.
- Branchenspezifische Leitlinien, die die Besonderheiten einzelner Sektoren (z.B. Industrie, Finanzwirtschaft, Gesundheitswesen oder Landwirtschaft) berücksichtigen.
- Best-Practice-Beispiele aus realen Anwendungsfällen, um praktische Lösungsansätze aufzuzeigen.
- Klare Ansprechpartner und Beratungsstellen innerhalb der zuständigen Behörden, um Unternehmen und Behörden frühzeitig bei Fragen zur Compliance unterstützen zu können.

§ 5 Satz 3 ermöglicht ausdrücklich, dass das Koordinierungs- und Kompetenzzentrum externe Expertise sowie andere Bundesbehörden einbinden kann. In den Erwägungsgründen wird dabei explizit auf die **Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS)** sowie auf die dort geplante **Algorithmenbewertungsstelle für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (ABOS)** verwiesen:

- Diese Einbindung ist grundsätzlich zu begrüßen, da KI-Anwendungen im Sicherheitsbereich besondere Anforderungen stellen. Sie betreffen häufig sensible Daten, sicherheitskritische Einsatzszenarien sowie spezielle rechtliche Rahmenbedingungen.
- Für eine fundierte Bewertung solcher Anwendungen ist daher spezialisiertes Domänenwissen erforderlich, das nur in Einrichtungen mit entsprechender Sicherheitsinfrastruktur und Praxiserfahrung vorhanden ist.
- Eine Bündelung dieser Expertise bei einer spezialisierten Stelle wie der ABOS kann mehrere Vorteile bieten: bessere Berücksichtigung sicherheitsbehördlicher Anforderungen bei der Bewertung von KI-Systemen, effizientere Abstimmungsprozesse zwischen Sicherheitsbehörden und Marktüberwachung, Vermeidung paralleler Strukturen und redundanter Prüfprozesse, sowie eine höhere Qualität der fachlichen Beratung im sensiblen Sicherheitskontext.
- Gleichzeitig besteht derzeit eine strukturelle Herausforderung: Damit diese Rolle effektiv wahrgenommen werden kann, müsste die ABOS dauerhaft institutionell verankert und personell ausgestattet werden. Der aktuelle Haushaltsrahmen sieht hierfür bislang jedoch keine gesonderten Ressourcen vor. Zwar sind im Gesetzentwurf zusätzliche Stellen und Sachmittel für die neuen Aufgaben vorgesehen, jedoch bleibt unklar, ob diese langfristig ausreichen werden, um den erwarteten Beratungsbedarf zu decken.

Gerne stehe ich für weitergehende Fragen und Diskussionen zur Verfügung.

gez. Prof. Dr. Patrick Glauner

*Professor für Künstliche Intelligenz
Fakultät Angewandte Informatik*